

## Steuerfreie Arbeitgeberleistungen (Stand 01.01.2025)

### Allgemeine Anmerkungen:

Bei einigen Zuwendungen an Arbeitnehmer ist Voraussetzung für die Steuer- bzw. Sozialversicherungsfreiheit, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.

In der Praxis können daher solche steuer- und sozialversicherungsfreien Gehaltsbestandteile nur anlässlich einer Neuanstellung oder in Verbindung mit einer freiwilligen Gehaltserhöhung vereinbart werden. Nachträgliche Gehaltsumwandlungen von Bruttolohn zu steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind im Regelfall nicht möglich.

Sofern nichts anderes vermerkt, gilt bei Steuerfreiheit gleichzeitig auch Sozialversicherungsfreiheit.

**Freibetrag** bedeutet, dass nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig wird; hingegen führt das Übersteigen einer **Freigrenze** zur Steuerpflicht des Gesamtbetrags.

### Einzelne Leistungen des Arbeitgebers und deren steuerlichen Konsequenzen:

- **Annehmlichkeiten**
  - Getränke und Genussmittel im Betrieb (Kaffee, Tee, Pralinen, Gebäck, Obst etc.): diese Aufmerksamkeiten führen zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer und sind daher steuerfrei.
- **Arbeitgeberdarlehen**
  - Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein zinsloses oder zinsverbilligtes Kleindarlehen bis zu einem Betrag von 2.600 EUR, entsteht dem Mitarbeiter kein steuerpflichtiger Vorteil.
  - Bei höheren Darlehen ist der geldwerte Vorteil zu berechnen und unterliegt der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht, soweit er nicht unter die 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze fällt.
- **Aufmerksamkeiten** (Grenze 60 EUR brutto je Sachverhalt)
  - Sachgeschenke (keine Geldgeschenke) aufgrund eines persönlichen Ereignisses beim Arbeitnehmer (Geburtstag, Hochzeit etc.)
  - Arbeitsessen, wenn es sich um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz im Betrieb handelt (Überstunden, Besprechung)
- **Beihilfen/Unterstützungsleistungen**
  - Kleinbetriebe mit bis zu 5 Arbeitnehmern können steuerfrei bis zu 600 EUR im Jahr an Arbeitnehmer zahlen, die durch Unglücksfälle in Not geraten sind. Für größere Betriebe gelten besondere Regeln.
- **Betreuungsleistungen** § 3 Nr. 34a EStG (Grenze 600 EUR pro Jahr)
  - Aufwendungen des Arbeitgebers für Beratung und Vermittlung von Betreuungsleistungen für Angehörige des Arbeitnehmers, die aus zwingenden beruflich veranlassten Gründen notwendig sind.
  - Betreuungskosten für kurzfristig unvorhergesehene Pflegefälle für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen
  - Freibetrag von 600 EUR pro Jahr
- **Betriebliche Altersvorsorge Direktversicherung/Pensionskasse/Pensionsfond** (§ 3 Nr. 63 EStG)
  - Steuerfreiheit von Zuwendungen bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung aktuell für 2025 8.050 EUR (BBG RV 2025 96.600 EUR)  
**Achtung:** Beitragsfrei in der Sozialversicherung 4 % der Beitragsbemessungsgrenze 3.864 EUR (BBG RV 2025 EUR 96.600,00)

➤ **Betriebsveranstaltungen**

- (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier) **max. 2 mal im Kalenderjahr max. 110 EUR brutto pro Arbeitnehmer.** Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer zugerechnet. Bei Überschreiten des Freibetrages von 110 EUR oder bei mehr als 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr kann für die über den Freibetrag hinausgehenden Aufwendungen die Lohnsteuer mit 25 % pauschal erhoben werden.

➤ **Bildschirmbrille**

- spezielle Brille für die Entfernungsbereiche am Bildschirmarbeitsplatz, wenn Kosten der Brille angemessen sind und eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt

➤ **Doppelte Haushaltsführung**

- Aufwendungen verheirateter Arbeitnehmer können ohne zeitliche Begrenzung erstattet werden. Der Höhe nach sind die Aufwendungen für die Unterkunft auf 1.000 EUR begrenzt. Ledige Arbeitnehmer müssen nachweisen, dass sie eine eigene Wohnung am Hauptwohnsitz haben bzw. es muss der Nachweis erbracht werden, dass der ledige Arbeitnehmer sich an den Kosten der Lebensführung beteiligt.

➤ **Elektrofahrzeuge § 3 Nr. 46 EStG**

- Ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2030 ist der geldwerte Vorteil steuerfrei, wenn ein Arbeitnehmer ein Elektro- oder Hybridfahrzeug in der Betriebsstätte des Arbeitgebers kostenlos oder verbilligt auflädt. Dies gilt sowohl für Firmenwagen als auch für Privatfahrzeuge sowie für Elektrofahrräder, die schneller als 25 km/h fahren können.

Ein Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens im Privathaushalt des Arbeitnehmers sind folgende monatliche Pauschalen steuerfrei:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber  
EUR 30,00 für Elektrofahrzeuge  
EUR 15,00 für Hybridfahrzeuge
- ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber  
EUR 70,00 für Elektrofahrzeuge  
EUR 35,00 für Hybridfahrzeuge

Übersteigen die vom Mitarbeiter in einem Kalendermonat getragenen Kosten für Ladestrom die Pauschale, kann der Arbeitgeber anstelle der Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz erstatten.

➤ **Essensmarken**

Arbeitstäglich ausgegebene Essensmarken können mit 25% in Höhe des Sachbezugswertes (für 2025 Sachbezugswert für Mittagessen von 4,40 EUR) pauschal versteuert werden, wenn

- der Wert der Essensmarken höchstens 3,10 EUR über dem Sachbezugswert liegt (für 2025 somit höchstens Wert von 7,50 EUR) und
  - im Regelfall max. 15 Essensmarken pro Monat an den Arbeitnehmer ausgegeben werden
- bei Pauschalierung gilt Sozialversicherungsfreiheit

Leistet der Arbeitnehmer unter den o.g. Voraussetzungen eine Zuzahlung (z.B. bei Wert der Essensmarke von 7,50 EUR) in Höhe des Sachbezugswertes (in 2025 von 4,40 EUR) bleibt der übersteigende vom Arbeitgeber gezahlte Betrag von 3,10 EUR steuerfrei.

➤ **Fahrräder**

- Die Überlassung von betrieblichen Fahrrädern zur privaten Nutzung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 37 EStG. Dies gilt auch für E-Bikes, sofern sie nicht als Kraftfahrzeug gelten, d.h. die Motorunterstützung auf bis zu 25 km/h beschränkt ist. Die Steuerfreiheit gilt nicht bei Gehaltsumwandlungen, sondern lediglich bei Überlassung eines Fahrrades zusätzlich zum Arbeitslohn.

- **Fehlgeldentschädigung**
  - bei Kassentätigkeit mit monatlich maximal 16 EUR
- **Fort- und Weiterbildungsleistungen für Arbeitnehmer durch Dritte, nur bei überwiegend betrieblichem Interesse**
  - wenn das fremde Unternehmen dem Arbeitgeber die Leistung in Rechnung stellt oder
  - wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer lautet und der Arbeitgeber vor Beginn der Maßnahme die Kostenübernahme zugesagt hat. In diesem Fall muss die Originalrechnung zu den Lohnunterlagen genommen werden, oder wenn nur eine Kopie zu den Lohnunterlagen genommen werden kann, muss auf der Originalrechnung die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber bescheinigt werden, um einen Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer auszuschließen.
- **Gestellung von Arbeitsmitteln (PC, Telekommunikationsgeräten) und Arbeitskleidung** (nur typischer Berufskleidung)
- **Gesundheitsvorsorgeleistungen**
  - Leistungen des Arbeitgebers, die den allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeitnehmer verbessern bis zu einem Betrag von jährlich 600 EUR; Voraussetzung ist, dass die Leistungen zertifiziert sind.
- **Jobtickets**
  - Gemäß § 3 Nr. 15 S. 1 EStG sind Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei. Bei den Arbeitnehmern muss die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung entsprechend gekürzt werden; die Arbeitgeberleistung ist in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Neu ist hier die Möglichkeit, diese Zuschüsse des Arbeitgebers pauschal mit 25 % zu versteuern. In diesem Fall ist kein Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung erforderlich und es entfällt die Kürzung der Werbungskosten.
- **Kindergartenzuschuss für noch nicht schulpflichtige Kinder**
  - max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers. Ein entsprechender Originalnachweis ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.
- **Parkplätze**
  - Arbeitgeber ist Mieter
- **Personalrabatt**
  - für vom Arbeitgeber selbst hergestellte/vertriebene Waren § 8 Abs.3 Satz 2 EStG mit max. 1.080 EUR p.a.
- **Reisekosten für Auswärtstätigkeit**
  - Fahrtkosten mit eigenem PKW in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer
  - Parkgebühren max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers
  - Verpflegungsmehraufwand (14 EUR bei eintägigen Dienstreisen in Deutschland über 8 Stunden Abwesenheit; 24 EUR für 24 Stunden Abwesenheit). Die Verpflegungspauschalen sind im Falle der Mahlzeitengestellung auf Veranlassung des Arbeitgebers zu kürzen um 5,60 EUR (20%) für ein Frühstück und je 11,20 EUR (40%) für ein Mittagessen bzw. Abendessen. Dies gilt auch bei Verpflegung auf Flügen oder im Zug.
  - Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 20 EUR pro Übernachtung im Inland, wenn Unterkunft nicht vom Arbeitgeber gestellt wird
  - Für Dienstreisen im Ausland gelten abweichende Pauschalen (sh. dazu Reisekostenabrechnung).

- LKW-Fahrer können eine Übernachtungspauschale in Höhe von 8 EUR erhalten, wenn sie im LKW übernachten.

- **Sachgeschenke an Arbeitnehmer ohne besonderen Anlass** § 8 Abs.2 Satz 9 EStG:  
Freigrenze von monatlich 50 EUR brutto je Arbeitnehmer für alle Sachgeschenke; bei Überschreiten der Freigrenze Steuer- und Sozialversicherungspflicht, soweit nicht eine pauschale Versteuerung für Geschenke nach § 37 b EStG möglich ist und erfolgen soll.

Beispiel für Sachgeschenke:

Tank-/Waren Gutscheine oder elektronische Guthabekarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.

Es muss sich um eine Sachzuwendung handeln, d.h. der Arbeitnehmer darf keinen Anspruch auf Geldauszahlung haben, auch dann nicht, wenn die eingelöste Ware im Preis niedriger ist als der auf dem Gutschein ausgewiesene Geldbetrag. **Nicht begünstigt sind zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen oder Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.**

- **Sonn-, Nacht- und Feiertagsarbeitszuschläge** (§ 3 b Abs.2 Satz 1 EStG)  
Begrenzung der steuerfreien Zuschläge auf einen Grundlohn von höchstens 50 EUR pro Std; Sozialversicherungspflicht jedoch bereits ab einem Grundlohn von 25 EUR je Std.
- **Telefongebühren** für dienstlich veranlasste Gespräche vom Gerät des Arbeitnehmers, nach
  - Einzelnachweis
  - oder pauschal 20 % der durchschnittlichen Kosten der letzten 3 Monate, max. monatlich 20 EUR
- **Trinkgeldzahlungen** durch Dritte an Arbeitnehmer
- **Umzugskostenvergütungen**  
Der Arbeitgeber kann bei beruflich bedingtem Umzug eines Arbeitnehmers Umzugskostenvergütungen bis zur Höhe derjenigen Beträge steuer- und sozialabgabenfrei erstatten, die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar wären (§ 3 Nr. 16 EStG). Neben den belegmäßig nachzuweisenden notwendigen Umzugskosten kann für sonstige Umzugsauslagen zusätzlich eine Pauschale steuer- und sozialabgabenfrei bis zu folgenden Höchstbeträgen gezahlt werden:

	<b>seit 01.03.2024</b>
für Ledige	964 EUR
für jede weitere zum Haushalt gehörende Person (z. B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder)	643 EUR

- **Unfallversicherung**  
Bei Bezugsberechtigung durch den Arbeitgeber kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn während der Beitragszahlung, aber lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn beim Versicherungsfall in Höhe der bis dahin vom Arbeitgeber gezahlten Versicherungsprämien; ermäßigte Besteuerung als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer nach der Fünftel-Regelung
- **Vermögensbeteiligung** § 3 Nr. 39 EStG: max. 2.000 EUR je Kalenderjahr
- **Werkzeuge des Arbeitnehmers** § 3 Nr. 30 EStG  
Entschädigung für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld)